

Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005

(Stand: 21. November 2018)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 01.09.2006, 06.02.2008, 20.08.2008, 10.07.2009, 31.01.2011, 15.03.2011, 19.09.2012, 21.01.2015, 17.08.2016, 15.03.2017, 11.07.2018 und vom 21.11.2018.

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer und Studienumfang
- § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Praktikumsmodul
- § 15
- § 16 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 17
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft vermittelt bildungswissenschaftliche Grundlagen, damit Bildungsprobleme unter Einsatz neuer Medien in verschiedenen beruflichen Kontexten erkannt und Bildungsaufgaben unter den heute gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen und mit gestaltet werden können.

(2) Der Studiengang ist sozialwissenschaftlich orientiert, d.h. es werden Strukturen und Funktionen sozialer Zusammenhänge von Institutionen in ihrer Wechselwirkung mit Handlungs- und Verhaltensprozessen von Individuen analysiert. Medien werden dabei als selbstverständlicher Bestandteil von Bildungswissenschaft verstanden.

(3) Dementsprechend zielt das Studium auf die Qualifizierung für Tätigkeiten in gesellschaftlichen Handlungsfeldern und es berücksichtigt den Einsatz von (neuen) Medien in beruflichen Aus- und Weiterbildungskontexten.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Als grundständiger universitärer Studiengang zielt er auf die Vermittlung und Entwicklung von Reflexions-, Methoden- und Handlungskompetenz.

Zu den konkreten Studienzielen gehören:

- Erwerb von Begründungs- und Orientierungswissen für Bildungs- und Lernprozesse
- Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen zur Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Aufgaben in verschiedenen Einrichtungen der Arbeit, Bildung und Beratung und zugehörigen Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen
- Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit unter Berücksichtigung neuer Medien
- Befähigung zur Anwendung neuer Medien in der beruflichen Praxis
- Reflexion der Veränderungen von Kommunikationsformen und –inhalten durch den Einsatz neuer Medien und der daraus resultierenden Konsequenzen für Bildungs- und Lernprozesse.

Das Studium soll auf einen Einsatz in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der Bildungs- und Arbeitsverwaltung und in der Bildungsberatung vorbereiten.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC, möglichst mit ISDN-Zugang. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können.

§ 5 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(2) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 und die damit verbundene Präsentation mit 3 Leistungspunkten versehen.

(3) Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Kurse 240 Arbeitsstunden, auf die Studien begleitende Prüfung 120 Arbeitsstunden und 90 Arbeitsstunden zur freien Lektüre oder zur Teilnahme an einem Präsenz- oder Onlineseminar.

§ 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Verbindlich ist generell das Studium von 11 Modulen in 6 Semestern im Vollzeitstudium und in 12 Semestern im Teilzeitstudium.

(2) Das Studium ist in die drei Studienphasen Kernstudium 1, Kernstudium 2 und Profilstudium eingeteilt. In den ersten beiden Studienphasen des Kernstudiums müssen jeweils vier Module studiert werden.

(3) In der dritten Studienphase des Profilstudiums sind drei Module zu absolvieren. Davon sind zwei Module frei wählbar, das Praktikumsmodul 3B (§ 14) ist verpflichtend.

(4) – Satz 1 entfällt –

Innerhalb der jeweiligen Studienphasen besteht Wahlfreiheit in der Abfolge der Module, z.T. auch innerhalb der einzelnen Module.

(5) Zur Zulassung zu Prüfungen im Kernstudium 2 müssen mindestens 3 Module der vorhergehenden Studienphase bestanden sein. Das vierte Modul muss spätestens in der darauf folgenden Studienphase erfolgreich abgeschlossen sein.

(6) Für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2015/16 eingeschrieben haben, gilt: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

Für Studierende, die sich ab Sommersemester 2016 bis einschließlich Wintersemester 2017/18 in den Studiengang eingeschrieben haben, gilt: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2, welche das Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ beinhalten müssen, bestanden hat.

Für die Studierenden, die sich ab Sommersemester 2018 erstmalig in den Studiengang einschreiben, gilt: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

(7) Übergangsregelung für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2017/18 eingeschrieben haben:

- Studierende, die noch keine Prüfung zu Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ erfolgreich absolviert haben, müssen ab Sommersemester 2018 stattdessen das neue Modul 1D „Bildung, Medien und Kommunikation“ und anstelle von Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das Modul 2C¹ „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ studieren. In diesem Fall gilt anstelle von § 6 Absatz 6 Satz 2: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.
- Studierende, die mindestens eine Prüfung zu Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ absolviert, das Modul bis einschließlich Wintersemester 2018/19 nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, müssen ab Sommersemester 2019 stattdessen das neue Modul 1D „Bildung, Medien und Kommunikation“ studieren und anstelle von

¹ Ab dem Sommersemester 2019 ersetzt das Modulkürzel 2A1 das Modulkürzel 2C in dem Modul „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“.

Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das Modul 2C¹ „Empirische Bildungsforschung – quantitative Methoden“ studieren. In diesem Fall gilt anstelle von § 6 Absatz 6 Satz 2: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

- Studierende, die das Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – quantitative Methoden“ erfolgreich absolviert haben, aber das Modul 2C „Psychologisches Wahlmodul“ bis einschließlich Sommersemester 2019 nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, müssen ab Wintersemester 2019/20 anstelle von Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das neue Modul 1D „Bildung, Medien und Kommunikation“ studieren. In diesem Fall gilt anstelle von § 6 Absatz 6 Satz 2: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

Eine bis zum Sommersemester 2019 nach der Studienordnung in der Fassung der 9. Änderung vom 17. August 2016 abgelegte Modulprüfung im Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ ersetzt die Modulprüfung zum Modul 2C¹ „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“.

(8) Ab dem Sommersemester 2019 ersetzt das Modulkürzel 2A1 das Modulkürzel 2C in dem Modul „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“. Ab dem Sommersemester 2019 ersetzt außerdem das Modulkürzel 2A2 das Modulkürzel 2A in dem Modul „Empirische Bildungsforschung – Qualitative Methoden“. In beiden Fällen betrifft dies auch bereits absolvierte Prüfungen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten Kursen, Präsenzveranstaltungen, multimedialen Kursen und Online-Seminaren. Es werden individuelle und kooperative Lernaufgaben auch in virtuellen Lernumgebungen absolviert und bewertet.
- (2) Zu jedem Modul wird eine Betreuung über eine virtuelle Lernumgebung angeboten.
- (3) Während des Studiums werden die Studierenden von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Studiengangs fachlich betreut.
- (4) Die modulbezogene Betreuung erfolgt auch durch wissenschaftliche (Online-)Tutorinnen und Tutoren.
- (5) Zusätzlich zu den Beratungsleistungen vor Ort werden internetbasierte Beratungsleistungen wie E-Mail, Foren, Online-Sprechstunden usw. angeboten.

§ 8 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul, d.h. Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete Studien begleitende Prüfung, werden 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für deren Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

Die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb des gesamten Studiums ist verpflichtend.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung bzw. Wiederholungsbelegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Die Anmeldungen zu und Abmeldung von studienbegleitenden Prüfungen ist nur online im Prüfungsportal möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung § 13 Absatz 8 der Prüfungsordnung beizufügen.

(2) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling i.d.R. spätestens acht Wochen nach Eingang im Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Hausarbeiten und andere ihnen äquivalente kreative Arbeiten können in einem dem jeweiligen Studierenden gehörenden ePortfolio gesammelt werden, wenn dies in dem jeweiligen Modul empfohlen wird. Damit können die individuellen Lernleistungen in dem jeweiligen Modul dokumentiert und der individuelle Kompetenzzuwachs belegt werden. Für die Erstellung werden Informations- und Kommunikationstechnologien angewandt.

(4) Die Hausarbeiten in Modul 3B „Management und Durchführung einer Projektarbeit“ müssen gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten (Österreich, Schweiz, Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an das Prüfungsamt stellen, eine mündliche Prüfung auf elektronischem Weg an einer deutschen Einrichtung außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten gem. § 11 Abs. 4 der Prüfungsordnung abzuwickeln. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, kann die mündliche Prüfung durch eine Klausur an diesen deutschen Einrichtungen ersetzt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsformen.

§ 14 Praktikumsmodul

(1) Ein studienbegleitendes Praktikum wird in Kombination mit dem Praxismodul 3B „Management und Durchführung einer Projektarbeit“ im Profilstudium absolviert. Das Praktikum ist ein Betriebspraktikum, das unter anderem in Unternehmen, in der Verwaltung oder in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Betrieben durchgeführt wird. Da für die Bearbeitung der Studienmaterialien 240 Arbeitsstunden angerechnet werden, hat dementsprechend das dreiwöchige Praktikum einen Umfang von 120 Arbeitsstunden.

(2) Das Praktikumsmodul ist erfolgreich absolviert, wenn eine Hausarbeit in Form einer Reflektierenden Dokumentation über die theoretischen Grundlagen, praktischen Erfahrungen im Praktikum und ggf. Lernaufgaben vorgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde. Dafür werden 90 Arbeitsstunden angerechnet.

(3) Praktika können angerechnet werden, sofern sie in einem fachlich affinen Bereich abgeschlossen wurden. Dazu gehören Tätigkeitsbereiche der

- Betreuung, Beratung, Erziehung
- Planung und Organisation
- Lehre und Unterricht sowie
- Forschung.

Die Anerkennung eines Praktikums muss formal genehmigt werden.
Das Verfahren regeln die Richtlinien zum Praktikum.

§ 15

- entfällt -

§ 16 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem der erfolgreiche Abschluss von 10 Modulen und die Belegung des 11. Moduls sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul bzw. welchem Lehrgebiet die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 Abs. 8 der Prüfungsordnung beizufügen.

(3) Die Abschlussarbeiten können von Lehrgebieten oder Juniorprofessuren des Instituts für Bildungswissenschaft und Medienforschung betreut werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Lehrgebiet einer anderen am B.A. Bildungswissenschaft beteiligten Disziplin zur Betreuung gewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die/den Vorsitzende/n der Studiengangskommission des Studiengangs B.A. Bildungswissenschaft zu stellen. Das Thema der B.A. Abschlussarbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Für die mit mindestens 4.0 (ausreichend) bewertete B.A. Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(5) Die Präsentation der B.A.-Abschlussarbeit erfolgt in Form einer schriftlichen Folienpräsentation, die als Anhang der B.A.-Abschlussarbeit beigelegt wird. Für diese Präsentation werden drei Leistungspunkte vergeben. Näheres zur Folienpräsentation ist dem Studienportal des Studiengangs zu entnehmen.

§ 17

-entfällt -

§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 24.05.2005 und der Eilentscheidungen der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006, 06.02.2008, 20.08.2008, 10.07.2009, des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom

13.01.2011, 15.03.2011 und vom 19.09.2012 sowie des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 21.01.2015, 17.8.2016, 15.03.2017, 11.07.2018 und vom 21.11.2018.

Hagen, den 21. November 2018

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert